

Bekanntgabe

Die Firma Bauer Resources GmbH stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Vermengen oder Vermischen sowie durch Konditionierung nach Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Landkreis Nordhausen, 99752 Bleicherode, Johann-Sebastian-Bach-Straße 62, Gemarkung Bleicherode.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr.8.7.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben besteht aus der Erweiterung des Abfallkatalogs zur Lagerung und Behandlung von Abfällen, der Nutzung eines mobilen Silos zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und der Verkleinerung des Anlagengeländes durch die Ausgrenzung der Freifläche südlich der Lagerfläche für Inputabfälle (BE 11).

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Es erfolgt keine Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle. Abfälle mit vergleichbaren Eigenschaften und Gefahrenpotentialen werden in der Anlage bereits gelagert und gehandhabt. Somit erfolgt keine Erhöhung des Störfallrisikos. Die bisherigen Behandlungsmengen und die Betriebszeiten der Anlage bleiben von den Änderungen unberührt. Änderungen im Lieferverkehr werden nicht erfolgen. Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emissions- bzw. Immissionssituation am Standort sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Staubminderungseinrichtungen des mobilen Silos entsprechen dem Stand der Technik und stellen sicher, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Weiterhin treten Staubemissionen am mobilen Silo nur während der Befüllvorgänge auf. Somit ist von einer maximalen Emissionsdauer von zwei Stunden pro Arbeitstag auszugehen.

Es wird keine neue Anlagentechnik zur Behandlung der Abfälle eingesetzt. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung oder die Menge des anfallenden Abwassers. Durch die vorhandenen technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen kann die Freisetzung größerer Mengen an wassergefährdenden/bodenverunreinigenden Stoffen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Neuversiegelung des Bodens ist nicht erforderlich. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen und unmittelbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Somit sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 61, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 27.01.2023

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Der Präsident

Mario Suckert